

den Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.“

2. Sie umgehen jegliche Prüfung der auslieferungsrechtlichen Pflichtenlage der BRD. Die rechtlich unhaltbare, ursprünglich völlig begründungslose, später ausschließlich auf die Rechtsordnung der DDR diffamierende Verdächtigungen gestützte Auslieferungsverweigerung des Hammer Generalstaatsanwalts Dr. Geißel wird durchweg als unumstößliche Prämisse angesehen und keiner juristischen Wertung unterzogen.²⁰

3. Sie sind von dem Bestreben getragen, einerseits die Zuständigkeitsanmaßung der BRD-Justiz zu rechtfertigen und andererseits Vorschläge zu unterbreiten, wie Weinhold — und potentielle Täter gleichgelagerter Verbrechen! — in der Bundesrepublik vor Strafe zu bewahren seien.

So begründet der Strafrechtsprofessor H. Roggemann seine Anregung, Weinhold als BRD-„Neubürger“ zu behandeln und die Strafwürdigkeit seiner Tat nach dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege unter Einbeziehung des DDR-Rechts prüfen zu lassen, mit dem ausdrücklichen Hinweis: „So wird nicht von vornherein eine im Ergebnis die Schuld verneinende Abwägung auszuschießen sein.“²¹

Sämtliche der in BRD-Publikationen enthaltenen „Lösungsvarianten“ für den Fall Weinhold verletzen die Grenzen, die einerseits völkerrechtliche Normen und andererseits das innerstaatliche Recht der BRD für deren Strafhoheit ziehen. So hat z. B. das von Roggemann erwähnte Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege zum Inhalt, daß ein Staat für den anderen stellvertretend tätig wird, und zwar immer dann, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarungen entweder ausdrücklich für zulässig erklärt wurde oder wenn die Auslieferung nicht möglich ist, weil ihr ein gesetzliches Auslieferungsverbot entgegensteht oder sie nicht ausführbar ist oder weil der Tatort- bzw. Heimatstaat des Beschuldigten bzw. jener Staat, gegen den sich die Folgen der Straftat richten, sich nicht zur Übernahme des Betroffenen bereit findet.

Da sämtliche Voraussetzungen — wie bereits dargelegt — im Fall Weinhold nicht in Betracht kommen, erweist sich schon deshalb Roggemanns Vorschlag als untauglicher Versuch, die Ausweitung der BRD-Strafgewalt auf der DDR-Strafhoheit unterliegende Sachverhalte zu rechtfertigen.

Einen anderen Vorschlag unterbreitete H. Woessner, Richter am Bundesgerichtshof: „Eine der Gerechtigkeit angenäherte und zugleich praktikable Lösung wird wohl nur aus einer Kombination der beiden leitenden Grundsätze, des Territorialitäts- und des Schutzprinzips, und in einer Abwägung der in ihnen konkretisierten Belange zu gewinnen sein. Das Territorialitätsprinzip geht davon aus, daß der ausländische Staat bei Taten, die auf seinem Gebiet begangen sind, den Rechtsgüterschutz selbst hinreichend gewährleistet. Diese Prämisse gerät allerdings schon ins Wanken, wenn man die Reaktionen gewisser Staaten auf Terroristenanschläge in Betracht zieht. Ähnliches gilt für den Handel mit Betäubungsmitteln. Das war auch der Grund dafür, daß der Gesetzgeber derartige Taten in § 6 Nr. 3 und 5 StGB dem Weltrechtsprinzip unterstellt.“²²

Dieses Zitat verrät zunächst einmal • recht sonderbare Auffassungen seines Verfassers über das — von ihm wie verschiedentlich auch von anderen BRD-Autoren als Weltrechtsprinzip bezeichnete — völkerrechtliche Universalitätsprinzip. Dessen Wesen besteht bekanntlich darin, bestimmte Kategorien besonders schwerwiegender Kriminalität unabhängig vom Ort ihrer Ausführung universeller Verfolgung auszusetzen, wie das in zahlreichen internationalen Konventionen geschehen ist, die die Staaten zum Erlaß entsprechender innerstaatlicher Normen auf fordern.

Im Strafanwendungsrecht der DDR hat das Universalitätsprinzip seinen Niederschlag in § 80 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 StGB gefunden, wonach Bürger anderer Staaten und andere Personen nach den Strafgesetzen der DDR wegen einer außerhalb des Staatsgebiets der DDR begangenen

Straftat zur Verantwortung gezogen werden können, wenn „sie ein Verbrechen gegen ... den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben“ oder „ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist“.

In der BRD enthält § 6 StGB einen Katalog von Straftaten, die nach dem Universalitätsprinzip unabhängig vom Tatort und dessen Recht unter Strafe gestellt werden, nämlich

1. Völkermord (§ 220 a);
2. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 310 b, 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 2 und des § 311 b;
3. Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c);
4. Förderung der Prostitution in den Fällen des § 180 a Abs. 3 bis 5 und Menschenhandel (§ 181);
5. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
6. Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184 Abs. 3;
7. Geld- und Wertpapierfälschung sowie deren Vorbereitung (§§ 146, 149, 151, 152);
8. Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.

Diese Aufstellung läßt erkennen, daß es sich bei den von H. Woessner erwähnten nach § 6 Ziff. 3 und 5 StGB der BRD zu ahndenden Straftaten um Kriminalität handelt, zu deren Verfolgung die BRD auf Grund internationaler Konventionen oder zwischenstaatlicher Abkommen verpflichtet ist. Diesen Verpflichtungscharakter leugnet Woessner. Mehr noch: Er behauptet, nicht die völkerrechtlich vereinbarte Universalität der Verfolgung dieser Kriminalität binde die BRD, sondern diese Norm sei die Antwort des Gesetzgebers auf die „Reaktionen gewisser Staaten“ gegenüber bestimmten Verbrechen. Da es einen „Weltgesetzgeber“ nicht gibt, muß man Woessners Bemerkung so verstehen, als wolle er der BRD damit eine „weltrechtliche“ Ordnungsfunktion gegenüber allen anderen Staaten zuweisen. Damit wird das Prinzip universeller Verfolgung schwerwiegender internationaler bzw. sich gegen die Grundlagen menschlichen Zusammenlebens überhaupt richtender Kriminalität in eine weltweite Ordnungsmission der BRD umfunktionierte.

Ganz abgesehen davon, daß das Universalitätsprinzip — ebenso wie das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege — nur subsidiär zur Auslieferung in Betracht kommt²³ und dieses Prinzip nicht, wie Woessner behauptet, dadurch begründet werden kann, daß ein einzelner Staat bestimmte Kriminalität ihm „unterstellt“, sondern es dazu des Völkerrechts bedarf²⁴, darf in diesem Zusammenhang folgendes nicht außer acht gelassen werden: Bisher ist die BRD, der Woessner die erwähnte weltweite Ordnungsfunktion zuweist, einer der wichtigsten das Universalitätsprinzip verankernden UNO-Konventionen, nämlich der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968²⁵ nicht beigetreten, obwohl sich auf ihrem Territorium noch Tausende von Personen aufhalten, die für Nazi- und Kriegsverbrechen verantwortlich sind und nach dieser Konvention längst strafrechtlich zu verfolgen gewesen wären.

Nachdem Woessner seine irriige Interpretation des Universalitätsprinzips dargelegt hat, fährt er fort: „Auch in der DDR erscheint der Rechtsgüterschutz nicht gewährleistet, wenn er mit unmittelbaren politischen Belangen kollidiert ... Daraus folgt, daß das Territorialitätsprinzip im Verhältnis zur DDR eine ähnliche punktuelle Einschränkung erfahren muß, wie der Gesetzgeber sie in § 6 StGB für erforderlich gehalten hat.“²⁶

Damit überträgt der BRD-Autor seine abwegige Theorie von der „punktuellen Einschränkung“ der Strafhoheit aller anderen Staaten durch das StGB der BRD noch ausdrück-